

Rundmachung

über den Beginn der Abgabe von Marmelade an Verbraucher.

Im Sinne der Verordnung des Wiener Magistrates vom 1. Dezember 1917, V.-B.-A. St. 6, Zl. 20254/17, wird folgendes kundgemacht:

Die erste Ausgabe von Marmelade an die Haushaltungen beginnt am 17. Dezember 1917, und zwar in folgender Ordnung:

Montag, den 17. Dezember:	Abgabe für die Haushaltungen mit dem Anfangsbuchstaben des Zunamens	A - F,
Dienstag, den 18. Dezember:	" " " " " " " " " " " "	G - J, L,
Mittwoch, den 19. Dezember:	" " " " " " " " " " " "	K, M - O,
Donnerstag, den 20. Dezember:	" " " " " " " " " " " "	P - R, S, ST,
Freitag, den 21. Dezember:	" " " " " " " " " " " "	Sch, T - Z.

Vom Samstag, den 22. Dezember 1917, angefangen erfolgt die Ausgabe für alle Haushaltungen, welche an den oben erwähnten Tagen Marmelade nicht beziehen konnten.

Die Abgabe der Marmelade an die Verbraucher erfolgt nur gegen amtliche Ausweisarten. Jedem Bezugberechtigten wird die ihm und seinen Haushaltungsangehörigen zuzumessende Marmelademenge auf Grund des mit der Bezugsberechtigungsliste verbundenen **amtlichen Einkaufsscheines** ausgefolgt, von welchem der Verkäufer den mit der Ziffer 9 bezeichneten Abschnitt abzutrennen hat. An jede im Haushalte verbliebene Person ist entsprechend der im Einkaufsschein und auch auf dem abzutrennenden Abschnitt ersichtlich gemachten Personenzahl $\frac{1}{2}$ kg Marmelade abzugeben. Die Zubuße von $\frac{1}{2}$ kg Marmelade für Kinder unter 14 Jahren wird gegen Vorweisung der **Milchkarte für Kinder** ausgefolgt, von welcher der mit **Kinder-Marmelade A** bezeichnete Abschnitt seitens des Verkäufers abzutrennen ist. Auf diesem Abschnitt gibt die Ziffer, welche mit einem sie umschließenden Kreise bezeichnet ist, die Zahl der berechtigten Personen an. Für jedes **bezugsberechtigte Kind** ist $\frac{1}{2}$ kg Marmelade abzugeben. Die Abgabe der Zubuße von $\frac{1}{2}$ kg Marmelade für **Schwarzarbeiter** erfolgt gegen Vorweisung der **Fettkarte** für erhöhte Bezug, von welcher der am Stamm der Karte befindliche, mit **Marmelade-Zusatz A** bezeichnete Abschnitt vom Verkäufer abzutrennen ist. Auf jede solche Karte ist $\frac{1}{2}$ kg Marmelade abzugeben.

Es entfällt somit bei dieser Ausgabe von Marmelade auf jede Person des Einkaufsscheines $\frac{1}{2}$ kg und außerdem noch auf jedes **Kind** unter 14 Jahren und auf jeden **Schwarzarbeiter** eine Zubuße von $\frac{1}{2}$ kg Marmelade.

Sämtliche Abgabestellen sind verpflichtet, Marmelade nur gegen Vorweisung solcher amtlicher Einkaufsscheine auszufolgen, welche auf der Rückseite die vorgeschriebene einschlägige Erklärung des Haushaltungsvorstandes tragen, zum Marmeladebezug berechtigt zu sein.

Die Abschnitte der amtlichen Einkaufsscheine, sowie die Marmeladeabschnitte der Milchkarten für Kinder und der Fettkarten für Schwarzarbeiter sind von den Abgabestellen sorgfältig zu sammeln und unter genauer Angabe ihrer Zahl und der auf sie entfallenden Marmelademenge in der Zeit vom 7. bis 10. Jänner 1918 behufs **Ueberprüfung** an die **Zählstelle des Vereines der am Kolonialwarenhandel beteiligten Firmen in Wien IV., Schwarzenbergplatz 16**, abzuliefern.

Die Abgabestellen sind verpflichtet, die mit der Verordnung des I. L. Rates für Volksernährung vom 12. November 1917, R.-G.-Bl. Nr. 443, festgelegten **Höchstpreise** für den Kleinverbleib von Marmelade in ihren Verkaufsläden für **jedermann deutlich lesbar** ersichtlich zu machen und sie **genauestens** einzuhalten.

Die Abgabestellen (Handel- und sonstigen Gewerbetreibenden und Konsumentenorganisationen) sind verpflichtet, ihre Verkaufsstellen mittels einer Tafel mit der Aufschrift **„Städtische Abgabestelle für Marmelade“** kenntlich zu machen, und zwar in der Weise, die diese Aufschrift bereits von der **Gasse** aus deutlich lesbar ist.

Das Verzeichnis der im Bezirk errichteten Abgabestellen wird mit einem besonderen Anschlag bekanntgegeben.

Der Zeitpunkt der nächsten Marmeladeabgabe und die zur Ausgabe gelangende Menge wird vom Magistrat rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Uebertretungen dieser Rundmachung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. 131, von der politischen Bezirkshörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Mit der Bestrafung kann auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politische Behörde I. Instanz

am 2. Dezember 1917.